



Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Golßen

Das Goldene Buch der Stadt Golßen dient der Würdigung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. Es ist Ausdruck der Anerkennung und des Dankes der Stadtgemeinschaft gegenüber Menschen, die durch ihr Handeln, Engagement oder Wirken das öffentliche Leben in Golßen bereichert und das Ansehen der Stadt gefördert haben.

§ 1 Grundlagen der Ehrung

- (1) Die Stadt Golßen führt ein Goldenes Buch.
- (2) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Golßen verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Golßen geehrt werden.
- (3) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Golßen können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch ihr vorbildliches und ehrenvolles bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
- (4) Neben den nach Absatz 2 und 3 genannten Personen können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten der Bundesländer, Staatsoberhäupter, Parlaments- und Senatspräsidenten oder sonstige Würdenträger anderer Staaten sowie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Goldene Buch eintragen.
- (5) Eine Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen, wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.
- (6) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Die Einwohner und die Stadtverordneten können dem Bürgermeister schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.
- (8) Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Golßen

- (1) Die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an den Wohnsitz in der Stadt Golßen gebunden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung über die eingebrachten Vorschläge zu § 1 Abs. 2 und 3.
- (3) Die in § 1 Abs. 4 genannten Personen können vom Bürgermeister mit Zustimmung des Hauptausschusses um eine Eintragung in das goldene Buch der Stadt Golßen gebeten werden.
- (4) Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Ehrung mit der Eintragung ins Goldene Buch vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Die Streichung bzw. das Entfernen einer Eintragung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Golßen, den 08.12.2025

gez. Andrea Schulz

Ehrenamtliche Bürgermeisterin der Stadt Golßen